

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS
GIUSEPPE TESAURO

vom 23. Februar 1995 *

1. Das vorliegende Verfahren betrifft die Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs, insbesondere die Bestimmungen, die die Beendigung des aktiven Veredelungsverkehrs durch Überführung der Veredelungserzeugnisse in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung regeln.

Genauer gesagt, betreffen die Vorlagefragen die Auslegung des Artikels 18 Absätze 2 Buchstabe d und 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr¹ (nachstehend: die Grundverordnung), der die Überführung der Waren aus dem aktiven Veredelungsverkehr in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung von einer Zulassung durch die zuständige Zollbehörde abhängig macht. Der Bundesfinanzhof befragt den Gerichtshof zu der Tragweite dieser Zulassung, um feststellen zu können, ob diese gemäß der Gemeinschaftsbestimmung mengenmäßig beschränkt werden müsse oder könne.

2. Parteien des Ausgangsrechtsstreits sind die Temic Telefunken Microelectronic GmbH (nachstehend: Temic), ein deutsches Unternehmen, das elektronische Bauteile

eingführt und herstellt, und das Hauptzollamt Heilbronn (nachstehend: Hauptzollamt). Letzteres hatte der Temic im Januar 1991 die aktive Eigenveredelung von aus Fernost eingeführten ungemessenen integrierten Schaltungen bewilligt. Die von der Temic vorgenommene Veredelung besteht in einer Prüfung („Messen“), durch die festgestellt wird, welche Schaltungen funktionsfähig sind und welche nicht, und bei der die nicht funktionsfähigen Schaltungen ausgesondert werden. Die funktionsfähigen Schaltungen (nachstehend: A-Waren) sind zur Wiederausfuhr außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft bestimmt. Für die nicht funktionsfähigen Schaltungen (nachstehend: B-Waren) hatte die Temic im August 1991 die Zulassung zum Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung zur Wiedergewinnung der in den Bauteilen enthaltenen Edelmetalle beantragt und erhalten. Diese zweite Bewilligung wurde vom Hauptzollamt jedoch nur für eine Menge von B-Waren gewährt, der eine entsprechende Menge von tatsächlich ausgeführten A-Waren gegenüberstand. Gegen diese Einschränkung erhob die Temic Klage, wobei sie geltend machte, sie habe einen Anspruch auf eine Bewilligung ohne mengenmäßige Beschränkungen.

Rechtlicher Rahmen

3. Auf die dem Ausgangsrechtsstreit zugrunde liegenden Vorgänge, die vor

* Originalsprache: Italienisch.
1 — ABl. L 188, S. 1.

Inkrafttreten des Zollkodex der Gemeinschaften² liegen, sind die Bestimmungen der Grundverordnung, ergänzt durch diejenigen der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates vom 24. November 1986³ mit Durchführungsvorschriften zu der Grundverordnung (nachstehend: die Ergänzungsverordnung), sowie die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 der Kommission vom 26. Juni 1991⁴ mit weiteren Durchführungsvorschriften zu der Grundverordnung (nachstehend: die Durchführungsverordnung) anwendbar.

4. Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe i der Grundverordnung definiert als Veredelungserzeugnisse alle Erzeugnisse, die aus Veredlungsvorgängen entstanden sind, während gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Ergänzungsverordnung und Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung die Veredelungserzeugnisse in „Hauptveredelungserzeugnisse“, also solche, für deren Herstellung der aktive Veredelungsverkehr bewilligt worden ist, und „Nebenveredelungserzeugnisse“, nämlich andere als die Hauptveredelungserzeugnisse, „die bei dem Veredelungsvorgang zwangsläufig anfallen“, unterschieden sind.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Grundverordnung können im aktiven Veredelungsverkehr aufgrund entsprechender Bewilligungen folgende Waren innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft einem oder mehreren Veredlungsvorgängen unterzogen werden: a) Nichtgemeinschaftswaren, die zur Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in Form von Veredelungserzeugnissen bestimmt sind, und zwar ohne daß für diese Waren Eingangsabgaben erhoben werden (Nichterhebungsverfahren); b) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren, für die die Eingangsabgaben erstattet oder erlassen werden, wenn diese Waren in Form von Veredelungserzeugnissen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder ausgeführt werden (Verfahren der Zollrückvergütung).

Die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe h der Grundverordnung aufgezählten Veredlungsvorgänge umfassen die Bearbeitung⁵, die Verarbeitung und die Ausbesserung von Waren sowie die Verwendung bestimmter Waren, die die Herstellung von Veredelungserzeugnissen ermöglichen oder erleichtern, selbst wenn sie hierbei vollständig verbraucht werden. Hinzu kommt, daß es sich gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Grundverordnung und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung bei Veredlungsvorgängen auch handeln kann um „übliche Behandlungen, denen die Waren aufgrund der Gemeinschaftsvorschriften über Zollager und Freizonen unterzogen werden können“. Nach

2 — Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).

3 — ABl. L 351, S. 1.

4 — ABl. L 210, S. 1.

5 — Die französische Fassung der Grundverordnung enthält einen klaren Druckfehler: das Wort „livraison“ ist natürlich als „ouvrison“ zu lesen, was auch durch die anderen sprachlichen Fassungen derselben Verordnung und durch den Wortlaut — auch in französisch — im heute geltenden Zollkodex bestätigt wird.

diesen Vorschriften⁶ ist Veredelung auch „[j]eder von Hand oder auf andere Weise an im Zollagerverfahren befindlichen Waren durchgeführte Vorgang, der ihrer Erhaltung, der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handlungsgüter oder der Vorbereitung ihres Vertriebs oder Weiterverkaufs dient“.

5. Artikel 18 der Grundverordnung regelt die Beendigung des aktiven Veredelungsverkehrs. Neben der Wiederausfuhr der Veredelungserzeugnisse (Artikel 18 Absatz 1) sind andere Möglichkeiten für die Beendigung vorgesehen, u. a. die Überführung der Veredelungserzeugnisse in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung (Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d). Voraussetzung für die letztgenannte Art der Beendigung ist die Zulassung durch die Zollbehörde, die „erteilt [wird], wenn die Umstände dies rechtfertigen“ (Artikel 18 Absatz 3).

Artikel 20 der Grundverordnung enthält den Grundsatz, daß bei Entstehen einer Zollschuld die Höhe dieser Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen berechnet wird, die für die Einfuhrwaren in dem Zeitpunkt maßgebend waren, in dem die Anmeldung für die Überführung dieser Waren in den aktiven Veredelungsverkehr angenommen wurde. Dieser Grundsatz wird jedoch durch

einige Ausnahmen eingeschränkt, insbesondere: a) Anwendung der für sie geltenden Eingangsabgaben auf die Veredelungserzeugnisse, die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden und von einer in einem besonderen Verfahren aufgestellten Liste erfaßt sind⁷, jedoch nur, „sofern eine entsprechende Menge der nicht von dieser Liste erfaßten Veredelungserzeugnisse ausgeführt wird“ (Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich)⁸; b) Anwendung von Eingangsabgaben, die nach den einschlägigen Vorschriften über Freizonen oder im Rahmen des betreffenden Zollverfahrens bestimmt werden, auf die Veredelungserzeugnisse, die in ein anderes Zollverfahren übergeführt worden sind (Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b)⁹.

6. Schließlich sind hinsichtlich der in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführten Waren einige Bestimmungen der dieses Verfahren regelnden Verordnungen erheblich¹⁰. Insbesondere ist zu bemerken, daß es gemäß der Regelung über die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung möglich ist, an

6 — Vgl. insbesondere Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Zollager (ABl. L 225, S. 1); Artikel 34 Absatz 1 und Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 der Kommission vom 30. Juli 1990 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über Zollager (ABl. L 246, S. 1); Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Freizonen und Freilager (ABl. L 225, S. 8); Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2562/90 der Kommission vom 30. Juli 1990 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates über Freizonen und Freilager (ABl. L 246, S. 33).

7 — Diese Liste wurde nach dem in Artikel 31 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung vorgesehenen besonderen Verfahren erlassen und findet sich in Anhang VII der Ergänzungsverordnung; der Liste in ihrer gegenwärtigen Fassung, jedoch auch dem Zweck der Bestimmung ist zu entnehmen, daß es sich im wesentlichen um Nebenveredelungserzeugnisse handelt.

8 — Der Inhaber der Bewilligung kann jedoch für diese Erzeugnisse die Abgabenerhebung nach den Bemessungsgrundlagen des Artikels 20 beantragen, falls dies günstiger ist.

9 — Für den uns hier vorliegenden Fall handelt es sich um die in Fußnote 6 genannten Verordnungen.

10 — Insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 des Rates vom 26. September 1983 über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (ABl. L 272, S. 1) und die Verordnung (EWG) Nr. 3548/84 der Kommission vom 17. Dezember 1984 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (ABl. L 331, S. 5).

Nichtgemeinschaftswaren nach entsprechender Bewilligung im Gemeinschaftsgebiet zollfrei Verarbeitungen vorzunehmen; die aufgrund der Verarbeitungen entstandenen Waren können dann in den freien Verkehr übergeführt und den für sie geltenden Zöllen unterworfen werden.

Es ist somit festzustellen, ob eine mengenmäßige Beschränkung wie die der Temic auferlegte im Lichte einer zutreffenden Auslegung der dargestellten Regelung des Gemeinschaftsrechts geboten oder, hilfsweise, rechtmäßig ist. Ich halte es für zweckmäßig, die drei Vorlagefragen zusammen zu behandeln.

Die Vorlagefragen

7. Die Vorlagefragen des Bundesfinanzhofs gehen alle dahin, festzustellen, ob die der Temic im August 1991 vom Hauptzollamt erteilte Bewilligung, die B-Waren in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung überzuführen, rechtmäßigerweise auf eine der Menge der wieder ausgeführten A-Waren entsprechende Menge beschränkt wurde.

8. Der aktive Veredelungsverkehr wurde im wesentlichen zu dem Zweck eingeführt, den möglichen Unausgewogenheiten zu begegnen, mit denen sich die Unternehmen, die Erzeugnisse aus dem Gemeinsamen Markt ausführen, aufgrund der Anwendung von Zöllen und anderen Maßnahmen der Handelspolitik auf die aus Drittländern stammenden Ausgangserzeugnisse konfrontiert sehen könnten. Er ermöglicht die zollfreie vorübergehende Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmten Waren, die anschließend wieder ausgeführt werden, oder die spätere Erstattung der Eingangsabgaben.

Im einzelnen ersucht das vorlegende Gericht den Gerichtshof, festzustellen, a) ob Artikel 18 Absätze 2 Buchstabe d und 3 Unterabsatz 1 der Grundverordnung dahin auszulegen ist, daß die Beendigung des Verfahrens durch Zulassung der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen werden kann; b) ob der Begriff der die Zulassung rechtfertigenden Umstände (Artikel 18 Absatz 3) dahin zu verstehen ist, daß es geboten ist, diese Zulassung auf eine der Menge der wieder ausgeführten Erzeugnisse entsprechende Menge zu beschränken (im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung); c) ob eine solche Beschränkung, wenn nicht geboten, so doch gestattet ist.

Der Veredelungsverkehr ist also dazu bestimmt und wird üblicherweise eingesetzt, um innerhalb der Gemeinschaft Ausgangserzeugnisse verarbeiten zu lassen, die anschließend in Form von Hauptveredelungserzeugnissen wieder ausgeführt (oder einer anderen zugelassenen zollrechtlichen Bestimmung zugeführt) werden. Diese Veredelungserzeugnisse sind durch einen Handelsmehrwert gekennzeichnet und befinden sich nach der Veredelung in einem nachfolgenden und weitergehenden (manchmal endgültigen) Stadium des Produktionsprozesses. Der Mehrwert ist unmittelbare Folge der körperlichen Verarbeitung, der die Erzeugnisse bei dem

Veredelungsvorgang unterzogen worden sind. Bei Durchführung der Veredelung fallen normalerweise Restmaterialien, Ausschuß und Abfälle mit beschränktem Handelswert an; dies sind die Nebenveredelungserzeugnisse, für die u. a. die Überführung in den freien Verkehr unter Zahlung der für die Resterzeugnisse geltenden Eingangsabgaben zulässig ist, was fast immer vorteilhafter ist als die Wiederausfuhr.

che Veränderung oder Verarbeitung des Erzeugnisses erfolgt. Bei der Prüfung kann nur festgestellt werden, welche Schaltungen (schon) funktionsfähig sind (A-Waren) und welche (schon) nicht funktionsfähig sind (B-Waren). Bei diesem Vorgang fallen keine Restmaterialien an, und die B-Waren dürften, streng genommen, auch nicht als solche angesehen werden, da sie nicht bei der Veredelung anfallen, auch wenn ihre Aussonderung durch die Veredelung erfolgt.

Der typische Fall ist also die Anwendung des aktiven Veredelungsverkehrs bei der Verarbeitung eines Ausgangserzeugnisses mittels Vorgängen (Bearbeitung, Verarbeitung, Ausbesserung, Behandlung u. a.), bei denen sie zu einem Erzeugnis mit höherem Handelswert (Hauptveredelungserzeugnis) verarbeitet werden und bei denen zwangsläufig Ausschußmaterialien (Nebenveredelungserzeugnisse) anfallen. Beide Arten von Erzeugnissen sind jedoch normalerweise in dem der Veredelung vorausgehenden Stadium im Ausgangserzeugnis enthalten ¹¹.

Die Zulassung der integrierten Schaltungen der Temic zum aktiven Veredelungsverkehr wird jedoch von keiner der Parteien des Ausgangsverfahrens bestritten, und sie wird durch die Kommission bestätigt. Die durchgeführte Prüfung der Waren ist demgemäß aufgrund einer wirklich weiten Auslegung der schon genannten Bestimmungen, auf die die Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Grundverordnung und 25 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung verweisen, als ein Veredelungsvorgang anzusehen, nämlich als eine „übliche Behandlung“ oder „jeder ... an ... Waren durchgeführte Vorgang, der ... der Vorbereitung ihres Vertriebs oder Weiterverkaufs dient“.

9. Der uns vorliegende Fall scheint sich jedoch von dem gerade dargestellten zu unterscheiden. Es ist hier nämlich unbestritten, daß es sich bei dem zu veredelnden Erzeugnis um ein elektronisches Bauteil handelt, das schon im Herkunftsland zusammengesetzt wird; die Veredelung besteht in einer Prüfung (im Vorlagebeschluß als „Messen“ bezeichnet), bei der keinerlei körperli-

Wenn es sich also bei der Prüfung um einen Veredelungsvorgang handelt, ist das Ergebnis dieses Vorgangs die Ermittlung von zwei Gruppen von Erzeugnissen, die der funktionsfähigen Erzeugnisse (A-Waren), die die Hauptveredelungserzeugnisse darstellen, und die der nicht funktionsfähigen Erzeugnisse (B-Waren), die die Nebenveredelungserzeugnisse darstellen.

11 — Vgl. z. B. die Liste der Nebenveredelungserzeugnisse in Anhang VII der Ergänzungsverordnung, a. a. O., die 138 Eintragungen enthält.

10. Dies vorausgeschickt, komme ich nun zu der wesentlichen Frage des Rechtsstreits, die die Tragweite der Zulassung im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung betrifft.

Diese Bestimmung, die als mögliche alternative Art der Beendigung des aktiven Veredelungsverkehrs u. a. die Überführung der Veredelungserzeugnisse in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung vorsieht, verlangt in diesem Fall die entsprechende Zulassung durch die zuständige Zollbehörde. In der Bestimmung wird außerdem präzisiert, daß die Zulassung „erteilt [wird], wenn die Umstände dies rechtfertigen“.

11. Es ist nun unstrittig, daß die Bestimmung die Zollbehörde nicht verpflichtet, die betreffende Genehmigung nur für eine der Menge der wieder ausgeführten Waren entsprechende Menge zu gewähren. Noch weniger sieht die Bestimmung ausdrücklich eine solche Befugnis der Behörde vor.

Die eher zu weite Formulierung des letzten Satzes des Absatzes 3 („die Zulassung wird erteilt, wenn die Umstände dies rechtfertigen“) betrifft nämlich die Bedingungen für die Erteilung der Zulassung, sie enthält jedoch keine ausdrückliche Verpflichtung oder Befugnis, diese anhand eines bestimmten Maßstabs mengenmäßig zu beschränken. Die Zulassung ist demgemäß, zumindest bei Vorliegen der aufgestellten Voraussetzungen, als Maßnahme anzusehen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

12. Angesichts des Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung stellt sich also die Vorfrage, um welche Voraussetzungen es sich hierbei handelt. Mit anderen Worten, wir müssen uns fragen, welches die Umstände sind, deren Vorliegen die zuständige Behörde festzustellen hat, um die Zulassung zu erteilen.

Es scheint mir vernünftig, in diesem Zusammenhang anzunehmen, daß die Umstände dieselben sind, die im allgemeinen vorliegen müssen, damit Waren zum Zollverfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung zugelassen werden können, also die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 2763/83¹² niedergelegten. Es handelt sich um eine Reihe von persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, die vorgesehen wurden, um zu vermeiden, daß sich aus der Anwendung des Verfahrens ein ungerechtfertigter Vorteil für den Begünstigten zum Nachteil der Hersteller konkurrierender Waren in der Gemeinschaft und der Finanzen der Gemeinschaft ergibt. Es besteht kein Grund, anzunehmen, daß diese Voraussetzungen nicht notwendigerweise — um die Nichtzulassung zu vermeiden — auch dann vorliegen müssen, wenn sich die Waren, für die dieses Verfahren beantragt wird, zuvor im aktiven Veredelungsverkehr befanden.

Wenn diese Voraussetzungen jedoch vorliegen, stellt die Erteilung der Zulassung meines Erachtens eine Maßnahme dar, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Es wäre nämlich undenkbar, wenn man die Behörde, bei der der Antrag auf Erteilung der Zulassung gestellt wird, ermächtigen würde, Ermessensabwägungen anzustellen. Dies würde die Antragsteller der Gefahr einer potentiellen Ungleichbehandlung aussetzen, die mit dem Grundgedanken und der Anwendungsweise

12 — A. a. O., vgl. Fußnote 10.

des Systems sowie mit einem der wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts unvereinbar wäre.

13. Nachdem nun der Grundsatz feststeht, daß die Zulassung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen für sie vorliegen, und sie zu verweigern ist, wenn diese Voraussetzungen fehlen, ist schwer vorstellbar, wie die Behörde, bei der die Erteilung beantragt wird, die Möglichkeit haben könnte, diese Zulassung in quantitativer Hinsicht zu beschränken.

Eine solche Möglichkeit kann meines Erachtens nicht im Wege der Auslegung angenommen werden, insbesondere nicht einer vermeintlichen systematischen Auslegung der Grundverordnung, die erfordere, Artikel 18 im Sinne des nachstehenden Artikels 21 Buchstabe a zu verstehen. Zwar ist es wahr, daß diese Bestimmung den Begriff der zwingenden Proportionalität zwischen wieder ausgeführten Veredelungserzeugnissen und im Zollgebiet verbleibenden Veredelungserzeugnissen enthält, sie regelt jedoch einen ganz anderen Bereich (woraus sich im übrigen ihr Sinn und Zweck ergibt): eben die Bemessung des Betrags der Zolleschuld, die durch Überführung von Veredelungserzeugnissen (meist Nebenveredelungserzeugnissen) in den freien Verkehr innerhalb des Zollgebiets entsteht.

In Artikel 21 der Grundverordnung selbst ist im übrigen in Buchstabe b ausdrücklich vorgesehen, daß die Veredelungserzeugnisse, die nach der Veredelung in ein anderes Zollverfahren übergeführt worden sind, den Eingangsabgaben, die nach den einschlägigen

Vorschriften im Rahmen des betreffenden Zollverfahrens bestimmt werden, unterliegen. Es ist also offensichtlich, daß die Regelung im Bereich der bei der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung anwendbaren Zölle eine andere ist: Sie berücksichtigt den Vorgang, dem das Erzeugnis unterworfen wurde, die Kosten dieses Vorgangs und vor allem den Umstand, daß das verarbeitete Erzeugnis definitionsgemäß ein anderes Erzeugnis ist als das zum aktiven Veredelungsverkehr zugelassene. Es liegen also nicht die geringsten Voraussetzungen für eine analoge Auslegung der beiden Bestimmungen vor.

14. Außerdem wäre die Regel der zwingenden Proportionalität zwischen wieder ausgeführten und nicht wieder ausgeführten Veredelungserzeugnissen, wenn eine solche analoge Auslegung zutreffend wäre, auf jeden Fall einer Beendigung des aktiven Veredelungsverkehrs, bei dem es sich nicht um die Wiederausfuhr handelte, anzuwenden. Es bestünde nämlich kein Grund, sie nur auf die Beendigungsvariante der Überführung der Nebenveredelungserzeugnisse in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung zu beschränken.

Darüber hinaus wäre eine solche analoge Auslegung, wenn sie begründet wäre, nicht nur zulässig, sondern auch obligatorisch, da sie erforderlich wäre, um das vermutliche ordnungsgemäße Funktionieren der Gemeinschaftsregelung sicherzustellen. Ich halte es für offensichtlich, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber, wenn dies seine Absicht gewesen wäre, eine ausdrückliche Bestimmung in diesem Sinne vorgesehen hätte, anstatt das

Proportionalitätserfordernis ausdrücklich aussetzungen nicht vorliegen, berechtigt ist, allein auf den Fall der Überführung der die Erteilung der Zulassung zu verweigern. Nebenveredelungserzeugnisse in den freien Verkehr zu beschränken.

15. Schließlich halte ich es für völlig unerheblich, daß die zuständige Zollbehörde immer dann, wenn sie feststellt, daß die ausdrücklich geforderten wirtschaftlichen Vor-

Es ist nämlich vernünftigerweise nicht denkbar, daß die Zulassung allein aus dem Grund verweigert werden könnte, weil der Wirtschaftsteilnehmer eine bestimmte Art der Beendigung des aktiven Veredelungsverkehrs gewählt hat, während ihm diese Wahlmöglichkeit durch die Grundverordnung ausdrücklich eröffnet ist.

16. Im Lichte dieser Ausführungen schlage ich dem Gerichtshof demgemäß vor, die Fragen des Bundesfinanzhofs folgendermaßen zu beantworten:

Artikel 18 Absätze 2 Buchstabe d und 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr ist dahin auszulegen, daß er es verbietet, die Zulassung der Beendigung des aktiven Veredelungsverkehrs durch Überführung der Nebenveredelungserzeugnisse in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung mengenmäßig zu beschränken.